

02/BV/056/2026

Beschlussvorlage
öffentlich

Kommunale Teilhabe § 6 EEG (WKA Bestandsanlagen)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebietskoordinatorin <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 07.05.2026 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbollentin (Entscheidung)	26.05.2026	Ö

Sachverhalt

Der WIND-projekt GmbH & Co. Sechste Betriebs-KG betreibt einen Windpark, bestehend aus 5 Windenergieanlagen. Die WEA 1 bis 5 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf. Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis 5 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist.

Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 der WEA erfolgte am 27.09.2013.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Siedenbollentin einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten.

Es sind mehrere Gemeinden im Sinne § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 5 EEG 2023 betroffen. Die Aufteilung erfolgt entsprechend des prozentualen Flächenanteils (siehe Anlage 2 Vertrag)

Insgesamt erhält die Gemeinde Siedenbollentin für die 3 WKA mit einer erwarteten Jahresstrommenge von je 10 Mio kWh/WKA = 0,2 Cent/kWh entsprechend ihrem prozentualen Flächenanteil.

WKA	Jahresstrommenge	0,2 Cent/kWh	Prozentualer Flächenanteil (5 WKA)	Betrag EUR/Jahr
WKA 01	10 Mio kWh	20.000 EUR	11,61 %	2.322 EUR
WKA 02	10 Mio kWh	20.000 EUR	1,31 %	262 EUR
WKA 05	10 Mio kWh	20.000 EUR	5,25 %	1.050 EUR

Insgesamt jährlich: 3.634 EUR.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum ab 01.01.2026 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 7 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

Der Vertrag ist als Anlage beigefügt.

Die Gemeindevertretung Siedenbollentin ist für die Entscheidung gemäß § 22 Abs. 2

Kommunalverfassung M-V zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Siedenbollentin beschließt die Annahme des Angebotes der WIND-projekt GmbH & Co. Sechste Betriebs-KG, Holzweg 87, 26605 Aurich zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandslagen) gem. § 6 EEG.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2026 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: 2027 <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 116010.41910000 Bezeichnung: Sonstige Transfererträge WKA		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:	1.000,00	Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:	236,69	Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:	3.634,00	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Der Ertrag wird in die Haushaltsplanung 2027 ff aufgenommen.			

Anlage/n
Keine